

Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung

- Diese Empfehlungen zur Einstufung von Kontaktpersonen im Schul- und Kitaumfeld richten sich an die Gesundheitsämter Baden-Württembergs.
- Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und Regelbetrieb in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen in diesen Settings möglichst auf wenige Fälle zu beschränken. Die in diesem Dokument aufgeführten Empfehlungen basieren auf den geltenden Regelungen in der [Corona-Verordnung Absonderung](#), [Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen](#) und [Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen](#).
- Zusammenfassend gilt nun aufgrund der neuen Verordnungen:
 - ➔ Tritt ein Infektionsfall in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auf, sind in der Regel keine Ermittlungen und Absonderungsanordnungen durch die zuständigen Behörden erforderlich.
 - ➔ Anstelle einer generellen Absonderungspflicht tritt eine 5-tägige Testpflicht für Schülerinnen und Schüler bzw. Kitakinder.
 - ➔ Abweichendes gilt nur ausnahmsweise, wenn das Lüftungskonzept mit Frischluftzufuhr nicht eingehalten wurde oder ein relevantes Ausbruchsgeschehen (≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Pers. 20% der Gruppe) vorliegt. Nur in diesen Ausnahmefällen wird die Kontaktpersonennachverfolgung und entsprechende Absonderungsanordnungen in der Einrichtung von den zuständigen Gesundheitsbehörden eingeleitet (siehe Tabellen).

Vorgehen in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern*

„REGELFALL“ (= ausreichende Lüftung erfolgt)

		Maßnahme	Rechtliche Grundlagen / Zuständigkeit
1)	Schülerin/Schüler oder Lehrerin/Lehrer wird positiv auf SARS-CoV-2 getestet	Pos. getestete Person und deren nicht quarantänebefreite Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich häuslich absondern	<p>Absonderung gemäß § 3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Meldung nach § 8 IfSG an das Gesundheitsamt durch Schulleitung bei Testungen im Schulumfeld</p> <p>Meldung nach § 6/7 IfSG an das Gesundheitsamt → wird bei Kontaktaufnahme festgestellt, dass es sich um Schüler/Lehrer handelt, dann → Kontaktaufnahme durch GA mit entsprechender Einrichtung</p>
2)	Kontaktaufnahme positiv getestete Person	<p>Gesundheitsamt kontaktiert pos. getestete Person und deren Haushaltsangehörige → keine weitere Ermittlung von engen Kontaktpersonen, auch nicht im privaten Umfeld</p> <p>Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird eine zeitnahe PCR-Nachtestung empfohlen (nach Schnelltest) bzw. unterliegen (+) einer PCR-Nachtestpflicht (nach Selbsttest und überwachtem Selbsttest) → bei negativem PCR-Ergebnis: Aufhebung der Absonderung aller Kontaktpersonen, Abbruch der Testung in der Schule (siehe Punkt 3)</p>	<p>Absonderungsbescheinigung wird von zuständiger Behörde auf Verlangen im Nachgang ausgestellt</p> <p>(+) Testpflicht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung</p> <p>Neg. getestete Person bzw. Sorgeberechtigte legt der zuständigen Behörde den Labornachweis vor; Information über neg. Testergebnis durch getestete Person bzw. Sorgeberechtigte an Einrichtung</p>
3)	Information und Testung in der Schule	<p>Ab Bekanntwerden des Testergebnisses (durch Schnelltest oder PCR-Test) beginnt (am nächsten Schultag) für die entsprechende Klasse-, Lern- oder Betreuungsgruppe eine tägliche Testpflicht für den Zeitraum von fünf Schultagen; Ausnahme quarantänebefreite Personen</p> <p>Lehrkräfte und Betreuungskräfte sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Für nicht-immunisierte Lehr- und Betreuungskräfte ist aber eine tägliche Testung verpflichtend.</p> <p>Ab Bekanntwerden des Testergebnisses beginnt (noch am selben Tag) für die entsprechende Klasse-, Lern- oder Betreuungsgruppe eine Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum für die Dauer der täglichen Testungen, auch bei Basisstufe der CoronaVO.</p>	<p>Organisation der Testung, Einteilung und Dokumentation der zu testenden Personen liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie prüft auch Ausnahmen von der Testpflicht bei quarantänebefreiten Personen gemäß § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung</p> <p>§ 2 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO Schule</p>

Vorgehen in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern* „AUSNAHMEFALL“

		Maßnahme	Rechtliche Grundlage / Zuständigkeit
4)	Abweichungen vom „Regelfall“	Treten im Rahmen der Testungen weitere positive Fälle auf oder gibt es Hinweise, dass Präventionsmaßnahmen (Lüften) nicht entsprechend umgesetzt wurden → siehe Punkt 5-6 („Vorgehen im Ausnahmefall“)	Gemäß Vorgaben zur CoronaVO Absonderung muss durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen geprüft werden, ob eine der genannten Ausnahmesituationen vorliegt.
5)	Keine ausreichende Lüftung erfolgt	Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes, ob bei nach der CoronaVO Schule unzureichender Lüftung anstelle der 5-tägigen Testungen eine Absonderung aller im Klassenraum anwesenden, nicht quarantänebefreiten Personen angeordnet wird.	§ 5 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO Absonderung
6)	Vorliegen eines relevanten Ausbruchsgeschehen	<p>Entscheidet das Gesundheitsamt, dass ein relevantes Ausbruchsgeschehen (siehe unten) vorliegt, so gilt die Absonderungspflicht.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob ein relevantes Ausbruchsgeschehen vorliegt, sollen folgende Punkte unter Berücksichtigung der Inkubationszeit in die Entscheidung einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab ≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Personen 20 % innerhalb des Klassenverbundes, und unabhängig vom epidemiologischen Zusammenhang, ist von einem relevanten Ausbruchsgeschehen auszugehen. - Oben genannte Punkte gelten auch, wenn sukzessive weitere Fälle im Rahmen der 5-Tage Testungen auftreten (Kumulation der Fälle über Zeitraum von 10 Tagen). 	<p>§ 5 Abs. 3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Feststellung und Mitteilung gegenüber den betroffenen Personen durch die zuständige Behörde situationsbedingt zu jedem Zeitpunkt möglich</p>

Vorgehen in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen# „REGELFALL“

		Maßnahme	Rechtliche Grundlagen / Zuständigkeit
1)	Kind oder Erzieherin/Erzieher/Lehrkraft wird positiv auf SARS-CoV-2 getestet	Pos. getestete Person und deren nicht quarantänebefreite Haushaltsangehörigen müssen sich unverzüglich häuslich absondern	<p>Absonderung gemäß § 3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Meldung nach § 8 IfSG an das Gesundheitsamt durch Einrichtungsleitung bei Testungen im Kitaumfeld</p> <p>Meldung nach § 6/7 IfSG an das Gesundheitsamt → wird bei Kontaktaufnahme festgestellt, dass es sich um Kind/ Erzieher(in)/Lehrkraft handelt, dann → Kontaktaufnahme durch GA mit entsprechender Einrichtung</p>
2)	Kontaktaufnahme positiv getestete Person	<p>Gesundheitsamt kontaktiert pos. getestete Person und deren Haushaltsangehörige → keine weitere Ermittlung von engen Kontaktpersonen, auch nicht im privaten Umfeld</p> <p>Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird zeitnahe PCR-Nachtestung empfohlen (nach Schnelltest) bzw. unterliegen (+) einer PCR-Nachtestpflicht (nach Selbsttest und überwachtem Selbsttest) → bei negativem PCR-Ergebnis: Aufhebung der Absonderung aller Kontaktpersonen, Aufhebung der Testpflicht in der Kita (siehe Punkt 3)</p>	<p>zuständige Behörde stellt Absonderungsbescheid aus</p> <p>(+) Testpflicht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung</p> <p>Neg. getestete Person bzw. Sorgeberechtigte legt der zuständigen Behörde den Labornachweis vor; Information über neg. Testergebnis durch getestete Person bzw. Sorgeberechtigte an die Einrichtung</p>
3)	Information und Testung in Kita	<p>Ab Bekanntwerden des positiven Testergebnisses (durch Schnelltest oder PCR-Test) in der Einrichtung besteht (in der Regel am nächsten Kitatag) für die entsprechende Kitagruppe eine tägliche Testpflicht für den Zeitraum von fünf Betreuungstagen mit Ausnahme quarantänebefreiter Kinder.</p> <p>Betreuungskräfte sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Für nicht immunisierte Betreuungskräfte ist jedoch eine tägliche Testung verpflichtend.</p>	<p>Umsetzung der Testpflicht liegt in der Verantwortung der Einrichtung.</p> <p>Sie prüft auch Ausnahmen von der Testpflicht bei quarantänebefreiten Personen gemäß § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung.</p>
4)	Abweichungen vom „Regelfall“	Treten im Rahmen der Testungen weitere positive Fälle auf → siehe Punkt 5 („Vorgehen im Ausnahmefall“)	

Vorgehen in Vorgehen in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen# „AUSNAHMEFALL“

		Maßnahme	Rechtliche Grundlage / Zuständigkeit
5)	Vorliegen eines relevanten Ausbruchsgeschehen	<p>Entscheidet Gesundheitsamt, dass ein relevantes Ausbruchsgeschehen (siehe unten) vorliegt, so gilt die Absonderungspflicht für die gesamte Kitagruppe und Betreuungskräfte.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob ein relevantes Ausbruchsgeschehen vorliegt, soll folgender Punkt unter Berücksichtigung der Inkubationszeit in die Entscheidung einfließen:</p> <p>- Ab ≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Pers. 20 % innerhalb der Kitagruppe, unabhängig vom epidemiologischen Zusammenhang, ist immer von einem relevanten Ausbruchsgeschehen auszugehen (Kumulation der Fälle über Zeitraum von 10 Tagen).</p>	<p>§ 5 Abs. 3 CoronaVO Absonderung</p> <p>Feststellung und Mitteilung gegenüber den betroffenen Personen durch die zuständige Behörde situationsbedingt zu jedem Zeitpunkt möglich</p>

Erläuterung der umfassten Einrichtungen:

* Schule / Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern (§5 Abs.1 CoronaVO Absonderung)

- Schulen
- Grundschulförderklassen
- Horte an der Schule
- Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung

Kita / Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen (§5 Abs.2 CoronaVO Absonderung)

- Kindertageseinrichtungen
- Einrichtungen der Kindertagespflege
- Schulkindergärten
- Horte